

Regelung des Verkehrs mit Kaffeesurrogaten.

Die morgige „Wiener Zeitung“ gibt eine Reihe von Kaffeesurrogaten bekannt, ferner die Firmennamen der Erzeuger sowie die Marke und den Kleinverschleißpreis der genehmigten Mischungen. Dieselben beziehen sich auf Surrogate, wie Gerstenkaffee, Malzkaffee ohne sonstige Zutaten, reines Bichorienmehl, reines Zuckerrübenmehl und Mischungen aus Bichorie- und Zuckerrübenmehl. Diese Kaffeesurrogate enthalten ausnahmslos keinen Bohnenkaffee und können ohne Kaffeekarte bezogen werden.

Dagegen können Kaffeemischungen, in welchen Bohnenkaffee enthalten ist, laut S. 4 der betreffenden Verordnung nur auf Grund der Kaffeekarte bezogen werden, wobei auf den Abschnitt der Kaffeekarte das Doppelte des Gewichtes der darauf angegebenen Menge auszufolgen ist, wenn dieselbe noch auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm per Person lautet. Doch wird möglicherweise die Kaffeekarte, die im August ausgegeben werden wird, noch nicht voll honoriert werden können, da bis auf weiteres die Erzeugung der offiziellen Kaffeemischung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die neue Kaffeemischung, die auf Grund der Kaffeekarten zu beziehen sein wird, besteht zu einem kleinen Teile aus Bohnenkaffee, ferner aus karamellisiertem Rohrohrzucker und weissem

Surrogaten, wie Bichorienwurzel und Lupinen sowie Rüben. Es ist selbstverständlich, daß weniger als die Hälfte des Mischungskaffees Bohnenbestandteile sind, da sonst nicht auf eine Person ein Vierteltkilogramm Mischung im Monat entfallen könnte.